

,verrutschten' Kapitelnummerierung, wie sie die Blätter 68 und 69 des Parisinus lat. 4280 B tatsächlich bieten: Mâcon c. 3 (hier nur das Ende, gezählt vermutlich als *cap. IIII*), Mâcon c. 4 (gezählt als *cap. V*) und Valence (855) c. 9 = Mâcon c. 8²⁸ (gezählt als *cap. VI*).

Auffällig ist auch, dass Paris BN lat. 4280 B nach jenem Kapitel VI, das dem Schlusskapitel der Synodalakten von Mâcon entspricht, nicht noch weitere zeitgenössische Texte aus dem 9. Jahrhundert bietet. Stattdessen schließen sich nun wieder Exzerptkapitel aus dem klassischen Kirchenrecht an, zudem auch zu ganz anderen Themen²⁹. Dies ist zwar kein unanfechtbarer Beweis, aber doch ein starkes Indiz dafür, dass das einer Synode von Savonnières zugeschriebene *Decretum* tatsächlich nie mehr an Text umfasst haben wird als eben lediglich eine Neuauflage der Synodalakten von Mâcon (855) mit einer redigierten Praefatio und dem als c. 2 eingefügten, thematisch einschlägigen Einzelkapitel aus Nikolaus' I. Brief JE 2697 an Ado von Vienne. Dieses *Decretum* besitzen wir nunmehr also in seiner vollständigen Textfassung – und mit ihm zugleich auch eine bessere Textrezension des Wortlautes der Kanones von Mâcon als bislang bekannt³⁰. Man wüsste gern, welche Ti-

28) Diese VIII ist tatsächlich die Kapitelnummer, die der Kanon in den Akten von Mâcon geboten hat (nach dem explizit notierten Ausfall von drei bei der Abschrift übersprungenen Kapiteln), obwohl der dort unmittelbar vorausgehende Kanon noch als *cap. IIII* gezählt war; vgl. MGH Conc. 3 S. 377.

29) Es folgen zunächst noch Gelasius I., JK 636 c. 6 (Dion.) (MIGNE PL 67 Sp. 304) und Chalcedon (451) c. 4 (Dion.) (ebd. Sp. 172). Anschließend übernimmt eine andere, flüchtiger schreibende Hand, die auf fol. 70^r–72^v ohne erkennbares System kanonistische Exzerpte aneinanderreihet, darunter dreimal auch wieder mit der Inskription *In maiori concilio cap.*

30) Dass die bislang einzige fassbare Teilüberlieferung der Konzilskanones von Mâcon (855) im Codex Novara, Biblioteca Capitolare XXX (sowie in dem von ihm abhängigen Codex Novara XV) keine besonders gute Textrezension bot, hatte schon Friedrich MAASSEN, Eine burgundische Synode vom Jahr 855, in: SB Wien 92 (1878) S. 599–611, hier S. 604 konstatiert. Aus der neu aufgefundenen Teilüberlieferung im Pariser Codex BN lat. 4280 B lassen sich nunmehr Lesarten der Mâcon-Kanones gewinnen, die erheblich sinnvoller sind als die in den Novara-Codices gebotenen und die wohl auch den ursprünglichen Originalwortlaut der Synodalakten von Mâcon wiedergeben: Sie heben sich unten S. 17–20 in der Edition durch ihren Satz in normaler Drucktype aus dem sie umgebenden Kursivsatz heraus: Das *essent* in S. 18 Z. 16 ist wohl die ursprünglichere und bessere Lesart gegenüber dem *sint* in MGH Conc. 3 S. 376,5 (man vgl. das parallele *essent* dort S. 376,11); das *resolutius* mit dem *per* drei Worte davor (S. 18 Z. 21) ist die erheblich sinnvollere Lesart gegenüber dem *resolutionis* ohne vorausgehendes *per* (MGH Conc. 3 S. 376,10); das *communionis* in S. 18 Z. 8 ist gleichfalls die sinnvollere Lesart im Vergleich zu *communicationis* (MGH Conc. 3 S. 377,7); dass MGH Conc. 3 S. 377,8 ein Adjektiv in Art des im *Decretum* in S. 19 Z. 8 jetzt gebotenen *nostrae* fehlte, konnte man sich immer schon